



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	161. Sitzung / 24.10.2011 / 10:00 – 14:45 Uhr
TOP:	02 – Überarbeitung 4. und 7. EU-RL/ Transparenz-RL
Thema:	RL-Vorschlag Transparenzrichtlinie
Papier:	161_02c

Ziele des RL-Vorschlags Transparenzrichtlinie

- 1 Der RL-Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, (im Folgenden „RL-Vorschlag“) verfolgt die folgenden Ziele:
 - (1) Verbesserung des Regulierungsumfelds für kleine und mittlere Emittenten und ihres Zugangs zu Kapital in der EU
 - (2) Sicherstellung der Transparenz in Bezug auf Unternehmensbeteiligungsstruktur
 - (3) Stärkung des Anlegerschutzes

Die Umsetzung des RL-Vorschlags soll zudem zum allgemeinen Ziel der Festigung der Finanzstabilität beitragen. Um die genannten Ziele zu erreichen, sieht der RL-Vorschlag eine Reihe von Maßnahmen vor, die im Folgenden dargestellt werden.

Maßnahmen gemäß RL-Vorschlag Transparenzrichtlinie

2 Wahl des Herkunftsmitgliedstaats für Emittenten aus Drittstaaten

Bislang war nicht geregelt, welcher Staat als Herkunftsmitgliedstaat von Emittenten aus Drittländern gilt, wenn diese Emittenten die Wahl ihres Herkunftsmitgliedstaats unterlassen haben. Um die lückenlose Beaufsichtigung börsennotierter Gesellschaften in der EU sicherzustellen, wird gemäß RL-Vorschlag für Emittenten aus Drittstaaten ein Stan-



dard-Herkunftsmitgliedstaat festgelegt, sofern ein Emittent nicht selbst innerhalb von drei Monaten einen Herkunftsmitgliedstaat wählt (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i des RL-Vorschlags).

3 Abschaffung der Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen

Artikel 6 der geltenden Transparenzrichtlinie 2004/109/EG schreibt den Emittenten vor, in der ersten und in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres jeweils eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung zu veröffentlichen. Diese Pflicht wird im RL-Vorschlag abgeschafft. Danach ist es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Vorlage von Zwischenberichten vorzuschreiben (Art. 3 Abs. 1 der RL-Vorschlags). Es soll stattdessen im Ermessen der Unternehmen stehen, Zwischenberichte zu veröffentlichen. Durch diese Maßnahme soll der Aufwand betreffend Berichtspflichten für börsennotierte Unternehmen verringert werden. Negative Auswirkungen auf den Anlegerschutz sind nach Ansicht der Kommission nicht zu erwarten. Dieser wird durch die verbindliche Offenlegung der halbjährlichen und jährlichen Finanzergebnisse sowie durch die Offenlegungspflichten der Marktmissbrauchs- und der Prospektrichtlinie hinreichend gewährleistet.

4 Anhebung der Schwellenwerte für die Ausnahmen von der Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresfinanzberichte

Die Schwellenwerte, die eine Befreiung der Emittenten von der Veröffentlichung der Jahres und Halbjahresfinanzberichte begründen, werden angehoben. Gemäß RL-Vorschlag sind Emittenten, die ausschließlich zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro (oder im Gegenwert entsprechender, anderer Währung) ausgeben, von dem Jahres- und Halbjahresfinanzbericht befreit (Art. 8 Abs. 1a des RL-Vorschlags). Die derzeitige Fassung der Transparenzrichtlinie sieht eine Mindeststückelung von 50.000 EUR vor.

5 Vereinfachung der erläuternden Teile der Finanzberichte

Gemäß RL-Vorschlag sollte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zur Festlegung der im Lagebericht anzugebenden Informationen Richtlinien mit Standardformularen und Vorlagen entwickeln (Art. 4 Abs. 7 und Art. 5 Abs. 7 des RL-Vorschlags). Damit kann der Verwaltungsaufwand insbesondere für kleine und mittlere Emittenten verringert und die Vergleichbarkeit von Informationen sichergestellt werden.



6 Breitgefaste Definition von Finanzinstrumenten, die der Mitteilungspflicht unterliegen

Die derzeit geltende Transparenzrichtlinie verlangt keine Mitteilung bestimmter Arten von Finanzinstrumenten, die nicht mit dem Recht auf den Erwerb von Stimmrechten verbunden sind. Um den Erwerb von sämtlichen Aktienbeständen von Unternehmen transparent zu machen und einem Aufbau von verdeckten Beteiligungen entgegenzuwirken, wird gemäß RL-Vorschlag die Definition der Finanzinstrumente erweitert. „Finanzinstrumente“ i.S. des RL-Vorschlags sind alle Instrumente, die eine dem Halten von Aktien oder Aktienbezugsrechten vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben, und zwar „unabhängig von einer etwaigen Verknüpfung mit dem Recht zur physischen Abwicklung“ (Art. 13 Abs. 1).

7 Harmonisierung der Regelung betreffend die Mitteilungspflichten in Bezug auf bedeutende Beteiligungen

Gemäß Art. 9 Abs. 1 der geltenden Transparenzrichtlinie hat ein Aktionär einem Emittenten bei Erreichen bestimmter genau definierter Schwellen mitzuteilen, welchen Anteil an den Stimmrechten des Emittenten er hält. Die Berechnung der Schwellen ist derzeit nicht explizit geregelt. Der RL-Vorschlag sieht nun einen einheitlichen Ansatz bei der Berechnung der Mitteilungsschwellen für bedeutende Beteiligungen vor, und zwar eine Addition der gehaltenen Aktien und der gehaltenen Finanzinstrumente, die Zugang zu Aktien verschaffen (Art. 13a des RL-Vorschlags).

8 Meldung von Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet werden

Artikel 6 des RL-Vorschlags verpflichtet Emittenten, die in der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, unter Verweis auf die Bestimmungen der neuen Bilanzrichtlinie, jährlich einen Bericht zur Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen. Der Bericht ist sechs Monate nach Ablauf jeden Geschäftsjahres zu veröffentlichen und muss mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Zahlungen an staatliche Stellen sind auf konsolidierter Ebene zu melden.



9 Stärkung der Sanktionsregelungen

Sanktionsbefugnisse der zuständigen Behörden werden erweitert. Während derzeit den zuständigen Behörden ein Wahlrecht bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung der Sanktionen gegeben war, werden diese nun zu einer öffentlichen Bekanntmachung verpflichtet, außer unter bestimmten, genau definierten Umständen. Für bestimmte, genau definierte Verstöße wird im RL-Vorschlag ein Mindestmaß an Sanktionen geregelt.